

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Schulräume in Trägerschaft des Landkreises Ludwigslust-Parchim**

## **I. Grundsätze für die Vergabe**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Sportstätten und Schulräume werden auf Antrag an die jeweilige Schule durch diese vergeben, soweit nicht Belange des Landkreises beeinträchtigt und die Räume vom Landkreis nicht für eigene Veranstaltungen u.ä. benötigt werden.  
Über die eigentliche Nutzung wird ein Vertrag zwischen dem Nutzer und der Schule geschlossen. Die Vertragsgestaltung erfolgt über die Schule.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die Benutzung von Sportstätten und Schulräumen richtet sich nach dieser Ordnung. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Durch die Hallenwarte bzw. Hausmeister sind Hallenbücher zu führen, in die alle Veranstaltungen, außer dem regulären Schulunterricht, einzutragen sind.

### **§ 2**

#### **Art der Benutzung**

- (1) Die Sportstätten und Schulräume dienen dem lehrplanmäßigen Unterricht an den vom Landkreis Ludwigslust-Parchim zu unterhaltenden Schulen und dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung des Übungsbetriebes und sportlichen sowie kulturellen Veranstaltungen, soweit dadurch die schulischen Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Bei gewerblicher Nutzung ist ein Mietpreis zu vereinbaren, der mindestens den Benutzungsentgelten nach § 11 entspricht.
- (3) Die Sportstätten und Schulräume können auch für kulturelle sowie für gemeinnützige Veranstaltungen genutzt werden, soweit dies aufgrund der Beschaffenheit der Einrichtung bzw. der jeweiligen Räumlichkeit möglich ist.
- (4) Für private Zwecke stehen die Sportstätten und Schulräume nicht zur Verfügung.
- (5) Die Überlassung einer Sportstätte schließt die Benutzungsmöglichkeit der jeweiligen Einrichtungen, der Nebenräume und der sich auf bzw. in der Sportstätte befindlichen Sportgeräte ein, sofern diese nicht besonders verwahrt oder das Nutzungsrecht von der Schule ausdrücklich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.
- (6) Eine Ortsveränderung der sich in den Sportstätten bzw. Schulräumen befindenden und nach Zweckmäßigkeit aufgestellten Einrichtungs- und Sportgegenstände darf nur mit Zustimmung der Schule bzw. des von dieser mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- (7) Das Betreten der Leichtathletikanlagen durch Zuschauer auf Sportkomplexen ist durch den Veranstalter auszuschließen.

- (8) Eigene Sportgeräte oder Einrichtungsgegenstände darf der Veranstalter nur mit Genehmigung der Schule verwenden und in den Einrichtungen lagern.
- (9) Bestehende individuelle Hallenordnungen sind zu beachten und einzuhalten.
- (10) Die evtl. Versorgung bei Veranstaltungen mit Speisen und Getränken ist gesondert zu beantragen. Für die Nutzung der bestätigten Räumlichkeiten ist eine Unkostenpauschale für Wasser/Abwasser und Energie von 30,00 EUR pro Tag zu entrichten. Für die Verbringung des anfallenden Mülls zeichnet der Versorger verantwortlich. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Veranstaltung mit Kindern u. Jugendlichen oder Erwachsenen handelt.

### **§ 3 Benutzungszeit**

- (1) Als Nutzungszeiten stehen folgende Zeiträume in der Regel nicht zur Verfügung
  - die Sommerferien sowie
  - die Ferien zum Jahreswechsel.
- (2) Die Benutzungszeiten werden vertraglich zwischen dem Veranstalter und der Schule festgelegt.
- (3) Die Sportstätten und Schulräume stehen für außerschulische Veranstaltungen in der Regel von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen kann die jeweilige Schule im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen. An Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen werden die Sportstätten bevorzugt für Wettkämpfe vergeben.
- (4) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen bzw. Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die jeweilige Veranstaltung ist deshalb so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte bzw. der Schulraum mit Ablauf der Benutzungszeit von dem Veranstalter und den Veranstaltungsteilnehmern sowie Besuchern geräumt ist.  
Die Benutzungszeit ist bei Sportstätten in das in der Einrichtung vorliegende Hallenbuch einzutragen. Diese Unterlagen dienen auch als Grundlage für die Entgeltberechnung.

### **§ 4 Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
  - 1. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind;
  - 2. die sonstigen sich aus dieser Ordnung ergebenden oder vertraglich übernommenen Verpflichtungen durch den Mieter nicht erfüllt werden;
  - 3. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Landkreises zu befürchten ist.
- (2) Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.
- (3) Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Ausfall rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor dem geplanten Nutzungstag in Schriftform dem Landkreis bzw. der Schule angezeigt wird.

## **§ 5 Kündigung**

- (1) Werden Räume zur laufenden Nutzung überlassen, so kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern mit 14-tägiger Frist jeder Zeit gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus ist die Schule zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
  1. die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen nach Mahnung nicht rechtzeitig entrichtet worden sind;
  2. durch die Veranstaltungen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Landkreises Ludwigslust-Parchim oder der Schule zu befürchten ist;
  3. die sonstigen, sich aus dieser Ordnung oder vertraglich übernommenen Verpflichtungen durch den Mieter nicht erfüllt werden;
  4. die überlassenen Räume für Aufgaben der Unterrichtsabsicherung und für Aufgaben des Landkreises dringend benötigt werden.
- (3) Macht der Vermieter von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.

## **II. Benutzungsrichtlinien**

### **§ 6 Beginn und Beendigung von Veranstaltungen**

- (1) Die bereitgestellten Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der vereinbarten Nutzung, insbesondere jede Änderung der Benutzung in der Person des Antragstellers, sind der Schule vor der Veranstaltung mitzuteilen.
- (2) Die bereitgestellten Räumlichkeiten sind dem Veranstalter vor Benutzung durch einen Verantwortlichen der Schule zuzuweisen.

### **§ 7 Aufsicht**

- (1) Der Benutzer hat bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person anzugeben. Diese Person hat ständig anwesend zu sein.
- (2) Beauftragten der Schule und des Landkreises ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Mängeln und Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung zu verlangen. Personen, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von diesem Personal nach vorheriger Ermahnung von der Sportstätte/-anlage verwiesen werden.

## **§ 8 Sicherheitsvorschriften**

- (1) Alle ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Nutzer hat sich kundig zu machen, insbesondere über Zugangswege und Notausgänge. Das in den Sportstätten und Schulräumen vorhandene Mobiliar darf ohne Einwilligung des Vermieters in seiner Aufstellung nicht verändert werden.
- (2) Die Belegung der Sportstätten und Schulräume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
- (3) Das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt. Das Rauchen ist in den schulischen Räumlichkeiten, auf dem Schulgelände und Außensportanlagen untersagt.

## **§ 9 Behandlung der Einrichtungen**

- (1) Gebäude, Mobiliar und technische Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Technische Ausstattungsgegenstände und andere unter Verschluss gehaltene Ausstattungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters benutzt werden.
- (3) Gegenstände des Benutzers oder der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Schule im Gebäude untergebracht werden.
- (4) Das Ausgestalten von Räumen bedarf der Zustimmung der Schule. Die Verabreichung von Speisen, Getränken und Genussmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der Schule.
- (5) Die Benutzung des Telefons ist nur in Notfällen gestattet (außer Münztelefon).
- (6) Die Sportflächen in den Sporthallen und Sportstätten dürfen nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen.
- (7) Beschädigungen an den Sportstätten oder Schulräumen, dem Mobiliar und den überlassenen Gegenständen sind unverzüglich der Schule bzw. dem Hallenwart oder Hausmeister zu melden.

### **III. Haftung**

## **§ 10 Haftung**

- (1) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim bzw. die Schule überlässt dem Benutzer Sportstätten, Räume, Einrichtungsgegenstände und sonstige mit überlassenen Gegenständen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich dem Hallenwart bzw. dem Hausmeister bzw. gemeldet werden.
- (2) Der Mieter haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück verursachten Personen- und Sachschäden und stellt den Vermieter von entsprechenden Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden die überlassenen Sportstätten und Schulräume bei der Veranstaltung über das übliche Maß hinaus verschmutzt, trägt der Mieter die für die Reinigung der verschmutzten Flächen entstehenden Kosten.
- (4) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Mieter wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzuges des Vermieters mit der Beseitigung eines Mangels ist

ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist.

- (5) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Beauftragten sowie der Besucher der Veranstaltung übernimmt der Vermieter keine Haftung, sofern er nicht im Einzelfall die Verpflichtung zur Verwahrung der eingebrachten Gegenstände übernommen hat.
- (6) Von dem Vermieter kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehenden Schadensersatzansprüche, abgedeckt werden können. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

#### IV. Entgelte

### § 11 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Überlassung der Sportstätten und Schulräume wird ein pauschales Entgelt nach Zeitstunden (1 Zeitstunde = 60 Minuten) erhoben, wobei eine angebrochene Zeitstunde als volle Zeitstunde gerechnet wird. Die Höhe richtet sich nach nachstehender Auflistung und wird dem Antragsteller mit dem Nutzungsvertrag mitgeteilt.

1. Sportkomplex Weststadt Parchim	
- bei Großveranstaltungen (Sportfest etc.)	20,00 EUR je Zeitstunde
- Nutzung der Leichtathletikanlagen	10,00 EUR je Zeitstunde
- Nutzung des Fußballfeldes	10,00 EUR je Zeitstunde
- Kunstrasenplatz:	
- pro Kleinfeld	5,00 EUR je Zeitstunde
- pro Volleyballspielfeld	5,00 EUR je Zeitstunde
- Flutlichtanlage Kunstrasenplatz	2,00 EUR je Zeitstunde
2. Sporthallen Kosten in EUR je Zeitstunde	
- Friedrich-Franz-Gymnasium Parchim	
4 Felder ges.:	60,00 EUR
- Gymnasium Lübz 3 Felder ges.:	45,00 EUR
- Gymnasium Sternberg 3 Felder ges.:	45,00 EUR
- Gymnasium Crivitz 2 Felder ges.:	30,00 EUR
(außer Vereine der Stadt Crivitz, entsprechend der Vereinbarung zwischen dem LK Parchim und der Stadt Crivitz über die Nutzung der Sporthalle des Gymnasiums Crivitz durch die Stadt Crivitz)	
- Berufliche Schule Parchim 1 Feld ges.:	15,00 EUR
- Förderschule Lernen Parchim Sportraum ges.:	10,00 EUR
- Förderschule Lernen Lübz 1 Feld ges.:	15,00 EUR
- Förderschule FG Parchim Sportraum ges.:	10,00 EUR
- Goethe-Gymnasium Ludwigslust Sporthalle ges.:	40,00 EUR
- Förderschule FG Ludwigslust Sportraum:	10,00 EUR
- Förderschule FG Hagenow Therapiebad:	25,00 EUR
- Gymn. Schulzentrum Dömitz Sporthalle:	30,00 EUR
Schulräume	
Speiseräume	8,00 EUR je Zeitstunde
Gymnasium Sternberg – Aula	11,00 EUR je Zeitstunde
Berufl. Schule Ludwigslust Mehrzweckraum:	20,00 EUR je Zeitstunde

Klassenräume	8,00 EUR je Zeitstunde
Fachräume	15,00 EUR je Zeitstunde

- (2) Beschränkt sich die Nutzung einer Sporthalle auf eine Teilfläche (Feld), so wird der Entgeltbetrag nach Abs. 1 anteilig berechnet.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen der Landkreis Mitveranstalter ist, tragen die Veranstalter das Entgelt zu gleichen Teilen.
- (4) Für die Benutzung technischer Geräte werden folgende Entgelte erhoben (Nutzung pro Veranstaltung):
- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| 1. Overhead-Projektor und Leinwand | 4,00 EUR  |
| 2. Dia-Projektor mit Leinwand      | 3,00 EUR  |
| 3. Video-Wagen mit VHS-System      | 6,00 EUR  |
| 4. Beamer                          | 30,00 EUR |
- (5) Werden einem Mieter bestimmte Sportstätten oder Schulräume für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, so kann anstelle des anfallenden Entgelts eine angemessene Pauschale vereinbart werden, die sich pro Tag mindestens auf das für vier Zeitstunden anfallende Entgelt belaufen muss.
- (6) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Sportstätten oder Schulräume sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Dies gilt nicht für Veranstaltungen auf oder in Sportstätten und Schulräumen, die gewerblichen Charakter tragen oder über das übliche Maß der Benutzung der betreffenden Sportstätten oder Schulräume hinausgehen.

## § 12

### Befreiung und Ermäßigung

- (1) Sportvereine, Sportgruppen und gemeinnützige Vereine des Kinder- und Jugendsport aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim werden auf Antrag von der Entrichtung der Entgelte befreit, wenn der jeweiligen aktiven Nutzergruppe mindestens 50 % Kinder oder Jugendliche, die in der Regel das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören.
- (2) Gemeinnützigen Vereinen aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % der Entgelte gewährt.
- (3) Eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung gilt nicht für Einrichtungen, Organisationen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen.
- (4) Auf gesonderten Antrag des Nutzers kann in begründeten Fällen das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die angestrebte Nutzung geeignet ist, das Ansehen des Landkreises Ludwigslust-Parchim bzw. der jeweiligen Schule in besonderer Weise zu fördern. Weiterhin gilt es auch für solche Nutzer, die für die Schule uneigennützig Leistungen erbringen.
- (5) Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung entbindet, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht von der Zahlung des Aufwendungsersatzes nach § 10 Absatz 2 und 3.

### **§ 13 Fälligkeit**

- (1) Das Nutzungsentgelt ist mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- (3) Das Entgelt ist vom Mieter vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach Rechnungslegung bei der Kreiskasse oder durch Überweisung auf das Konto des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu entrichten. Der Nachweis bei Überweisung des Nutzungsentgeltes ist gegenüber dem Vermieter zu erbringen.
- (4) Beim Ausbleiben der Zahlung des Nutzungsentgeltes vor Beginn der Nutzung von Sportstätten bzw. Schulräumen kann die Nutzungsgenehmigung widerrufen werden.
- (5) Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen fällig. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der z.Z. geltenden Fassung.

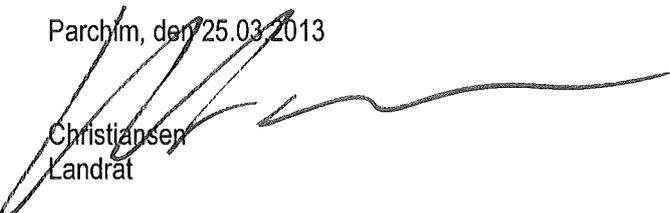
### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ungültig werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen

### **§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Schulräume in Trägerschaft des (Alt-) Landkreises Parchim vom 26.06.2002 und die Entgeltordnung für die Nutzung von Sporthallen und anderen Räumen in Schulen in Trägerschaft des (Alt-) Landkreises Ludwigslust vom 17.12.2004 außer Kraft. Bestehende Verträge gelten so lange fort, bis sie Auslaufen.

Parchim, den 25.03.2013

  
Christian Hansen  
Landrat

